

GEMEINDESCHREIBEREI 3852 RINGGENBERG
12. NOV. 1994
Ablage-Nr.

TOB/MEE
BER

Bern, 9. November 1994

A. Aus den Akten

Gemeinde: Ringgenberg

Gegenstand: Ueberbauungsordnung Basis- und Detailerschliessungsstrasse Eyen, Goldswil, bestehend aus:
- Ueberbauungsplan 1:500

Oeffentliche Auflage: 29. April bis 13. Juni 1994

Gemeindebeschluss: 17. Juni 1994

Einsprachen: Generalbau Unternehmung AG O. Schärz,
3800 Interlaken
zurückgezogen am 2. August 1994

Rechtsverwahrungen: 1. H. + A. Böni-Geiger, Eyenweg, 3805 Goldswil
2. M. Frutiger-Blatter, An der Matte, 3804 Habkern

Gemeindebeschwerden: keine

B. Erwägungen

I. Allgemeines

1. In Anwendung von Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) genehmigt das Amt für Gemeinden und Raumordnung Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie recht- und zweckmässig sind und im öffentlichen Interesse liegen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung setzt sich mit den Einsprachen auseinander.
2. Die in der Ueberbauungsordnung festgelegte Erschliessung weist den Detaillierungsgrad eines Bauprojektes auf. Sie wurde zudem während der öffentlichen Auflage ausgesteckt. Im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 (BewD; BSG 725.1) in Verbindung mit Art. 32 des Gesetzes über Bau

und Unterhalt der Strassen (SBG; BSG 732.11) ersetzt das Verfahren der Genehmigung der Ueberbauungsordnung deshalb das Baubewilligungsverfahren.

Die besonderen Bewilligungen bleiben vorbehalten.

Vor Baubeginn ist insbesondere die wasserbaupolizeiliche Bewilligung einzuholen. Das Tiefbauamt wird diese Bewilligung erteilen, "wenn entlang dem Eyengraben ein Grün- bzw. Bepflanzungsstreifen von 1 m eingehalten wird. Das fragliche Gewässer darf gemäss Art. 15 des Wasserbaugesetzes vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11) nicht weiter beeinträchtigt werden. Der Widerbelebung des Gewässers ist gebührend Rechnung zu tragen. Die beiden Gewässerquerungen sind auf ein $Q_{max} + 0,5$ m Freibord zu dimensionieren unter Beachtung einer Böschungsneigung von 1:1 ab heutiger Bachsohle. Im Bereich des Geschiebesammlers Eyengraben (Profil 21 - 23) wird, im Hinblick auf die periodische Entleerung, nur eine leicht demontierbare Abschränkung gestattet."

Vom Gewässerschutzamt und vom Amt für Abfallwirtschaft wurde die vorzeitige Baubewilligung am 18. Oktober 1994 erteilt. Am 8. November 1994 wurde durch den Oberförster die forstpolizeiliche Schlagbewilligung erteilt.

3. Unter Vorbehalt der Einhaltung folgender Auflagen ist die Erschliessung Eyen recht- und zweckmässig und liegt im öffentlichen Interesse. Sie kann genehmigt werden.

Auflagen Strassenbau

1. Vor Baubeginn ist in den Querprofilen 18 bis 24 die Bankettausbildung entsprechend dem Normalprofil abzuändern.
2. Vor Baubeginn der neuen Stützmauer im Bereich der Profile 1 bis 14 ist dem Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, 3601 Thun, die erdbarmechnische Berechnung zur Sicherung des Hanganschnittes einzureichen.

Wanderwege

Für den Wanderweg ist innerhalb des Perimeters die Signalisation und bauliche Ausgestaltung der Neuanlage im Einvernehmen mit den "Berner Wanderwegen" vorzunehmen.

Fischerei

1. Die Betonhalbschale von ca. 15 m Länge muss entfernt werden, es ist ein natürliches Gerinne zu erstellen. Die Ufer müssen bestockt und mit Schilf bepflanzt werden.
2. Der Durchlass bei der neu zu erstellenden Strasse darf nicht mit einem Rohr ausgeführt werden. Die Bachsohle unter der Strasse ist natürlich zu gestalten.
3. Für das Ueberdecken des Bächleins ist Realersatz zu leisten, indem der untere Teil des Flöhbaches erweitert wird (Laichgebiet) oder verschiedene Gewässerarme gemacht werden.

II. Zu den Einsprachen

1. Gemäss Art. 61 Abs. 1 BauG setzt sich das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Genehmigungsverfahren mit den Einsprachen auseinander. Dem Amt obliegt dabei die Prüfung, ob das vorliegende Planungsinstrument gesetz- und zweckmässig ist und ob Privatinteressen in unverhältnismässiger Weise beeinträchtigt werden.

2. Gegen die aufgelegte Planung gingen form- und fristgerecht eine Einsprache und zwei Rechtsverwahrungen ein. Aufgrund der Einspracheverhandlung sowie weiterer Briefwechsel wurde die Einsprache Nr. 1 zurückgezogen.

Vom Rückzug der Einsprache wird Kenntnis genommen.

3. Die Rechtsverwahrungen werden praxisgemäss vorgemerkt.

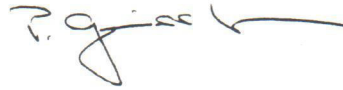
C. Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die von der Gemeindeversammlung von Ringgenberg am 17. Juni 1994 beschlossene Ueberbauungsordnung Basis- und Detailerschliessungsstrasse Eyen, Goldswil, bestehend aus Situation 1:500, wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**, wobei
 - festgestellt wird, dass für den Bau der Basis- und Detailerschliessungsstrasse Eyen, Goldswil, keine Baubewilligung mehr benötigt wird,
 - die unter Ziff. I genannten Bedingungen und Auflagen einzuhalten sind.
2. Vom Rückzug der Einsprache wird **Kenntnis genommen und gegeben**.
3. Die Rechtsverwahrungen werden, soweit geeignet, **vorgemerkt**.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schriftlich und begründet in zwei Doppeln Beschwerde erhoben werden (Art. 61 a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Interlaken wird beauftragt, diese Verfügung mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kreis Berner Oberland, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Ringgenberg unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Ueberbauungsordnung Basis- und Detailerschliessungsstrasse Eyen,
 - der Einsprecherin und den Rechtsverwahren.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Ueberbauungsordnung Basis- und Detailerschliessungsstrasse Eyen ist für das Amtarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung



P. Geissler, Amtsvorsteher

- BeO/4 + 2 Ex.
- BVED/1 + 1 Ex.
- TBA/3
- Fischereiinspektorat/1
- GSA, Abt. Abwasserentsorgung/1
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- Michel + Gerber AG, 3852 Ringgenberg
- H.R. Gaschen, Bauingenieure AG,
3800 Interlaken
- Amtsleitung

Eyen, Goldsw

Überbauungsordnung

SITUATION 1: 50

Plan Nr. 6461-

H.R. Gaschen, Bauingenieure AG, Interlaken

Ringgenberg, den 2. August 1994

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 09. Nov. 1994

